Geschäftsverteilungsplan der Richter(innen) des Amtsgerichts Nordhorn ab dem 01.07.2023

I. Anlass: Pensionierung des DirAG Vos Abordnung der Richterin Kormann Dienstantritt der Dir´inAG Dr. Winkelsträter und des RiAG Ratering

II. <u>Verteilung der Geschäfte:</u>

Name: **Dr. Winkelsträter**

<u>Vertreter:</u> zu a) Rieger

zu b) Neumann

weiterer Vertreter zu a) und b) Dr. Sandhaus zu c) Ratering, weiterer Vertreter: Knautz zu d) Dr. Sandhaus, weiterer Vertreter: Rieger

- a) Justizverwaltungssachen einschl. Dienstaufsicht,
- b) Zivilprozesssachen (C, H) einschl. zugehöriger AR-Sachen mit der Endziffer 7 mit gerader Vorziffer und 1 mit ungerader Vorziffer
- Gs-Sachen und XIV-Sachen (mit Ausnahme der Verfahren nach dem NPOG)
 - aa) die an jedem Donnerstag eingehen bzw. eingegangen sind bb) in denen Dir´in AG Winkelsträter die erstmalige Bearbeitung übernommen hat (Vertretung, Bereitschaftsdienst). Verlängerungsanträge sowie Maßnahmen nach §§ 21a-c NPsychKG gelten geschäftsverteilungsmäßig als neue Sache.
- d) alle richterlichen Geschäfte, die nicht ausdrücklich im Geschäftsverteilungsplan geregelt sind (Auffangklausel)

Name: Dr. König
Vertreter: Behrens

weiterer Vertreter:

Körner

sowie zu a) Knautz und zu b): Koch

Sachgebiet:

- a) Familiengerichtssachen (F, FH) einschl. zugehöriger AR-Sachen mit den Buchstaben A, F, G, I, M, N, O, P, Q, R und U. Bei Namensverschiedenheit ist der letzte gemeinsame Familienname der Beteiligten bzw. der Name des Antragsgegners maßgebend, bei mehreren Antragsgegnern der zuerst angegebene bei den Sorgerechts-, Umgangsrechts- und Unterhaltsverfahren betreffend minderjährige Kinder sowie sämtlichen Abstammungssachen und Adoptionen der Name des jüngsten Kindes/ Anzunehmenden. Ist eine solche namentliche Zuordnung nicht möglich, richtet sich die Zuständigkeit nach der alphabetischen Reihenfolge des Namens der Beteiligten. Ab Anhängigkeit der Scheidungssache ist für alle bis zum Tage der Verkündung des Scheidungsurteils neu eingehenden Familiengerichtssachen der mit der Scheidungsverfahren befasste Richter zuständig,
- b) Betreuungssachen mit den Buchstaben A, K-M, O

Name: Körner

Vertreter: zu a) und b) Dr. König,

weiterer Vertreter:

Behrens

sowie zu a) Knautz und zu b) Koch

zu c) Dr. Sandhaus, weiterer Vertreter: Dr. Winkelsträter

Sachgebiet:

a) Familiengerichtssachen (F, FH) einschl. zugehöriger AR-Sachen mit den Buchstaben B, S, T, V-Z. Bei Namensverschiedenheit ist der

letzte gemeinsame Familienname der Beteiligten bzw. der Name des Antragsgegners maßgebend, bei mehreren Antragsgegnern der zuerst angegebene, bei den Sorgerechts-, Umgangsrechts- und Unterhaltsverfahren betreffend minderjährige Kinder sowie sämtlichen Abstammungssachen und Adoptionen der Name des jüngsten Kindes/ Anzunehmenden. Ist eine solche namentliche Zuordnung nicht möglich, richtet sich die Zuständigkeit nach der alphabetischen Reihenfolge des Namens der Beteiligten. Ab Anhängigkeit der Scheidungssache ist für alle bis zum Tage der Verkündung des Scheidungsurteils neu eingehenden Familiengerichtssachen der mit dem Scheidungsverfahren befasste Richter zuständig,

- b) Betreuungssachen mit den Buchstaben D, H und R
- c) Güterichtersachen gemäß §§ 278 Abs.5 ZPO, 36 Abs. 1 FamFG in Familiensachen mit Ausnahme der aus dem eigenen Dezernat sowie Zivilprozesssachen aus dem Dezernat der Ri´inAG Dr. Sandhaus

Name: Behrens

<u>Vertreter:</u> Körner, weiterer Vertreter:

Dr. König sowie

zu a) Knautz

zu b) Ratering und Koch und zu c) Neumann und Rieger

Sachgebiet:

a) Familiengerichtssachen (F, FH) einschl. zugehöriger AR-Sachen mit dem Buchstaben C, D, E, H, J, K, und L. Bei Namensverschiedenheit ist der letzte gemeinsame Familienname der Beteiligten bzw. der Name des Antragsgegners maßgebend, bei mehreren Antragsgegnern der zuerst angegebene, bei den Sorgerechts-, Umgangsrechts- und Unterhaltsverfahren betreffend minderjährige Kinder sowie sämtlichen Abstammungssachen und Adoptionen der Name des jüngsten Kindes/ Anzunehmenden. Ist eine solche namentliche Zuordnung nicht möglich, richtet sich die Zuständigkeit nach der alphabetischen Reihenfolge des Namens der Beteiligten. Ab Anhängigkeit der Scheidungssache ist für alle bis zum Tage der Verkündung des Scheidungsurteils neu eingehenden

Familiengerichtssachen der mit dem Scheidungsverfahren befasste Richter zuständig,

b) Betreuungssachen mit den Buchstaben C, P, S und U

c) XIV-Sachen (mit Ausnahme der Verfahren nach dem NPOG), die an einem Mittwoch eingehen

Name: Rieger

<u>Vertreter:</u> de Leve zu a)-e) und h),

Dr. Winkelsträter zu f),

Knautz zu g),

Dr. Sandhaus zu i) und j)

weiterer Vertreter:

zu a), d), e) und h) Knautz und Ratering

zu b) und c) Ratering und Knautz

zu f) Dr. Sandhaus,

zu g) Ratering

zu i) und j) Neumann

- a) Jugendschöffengerichtssachen (5 Ls) einschl. Bewährungssachen und zug. AR-Sachen sowie Vorsitz im Schöffenwahlausschuss (§ 35 JGG, § 40 GVG) und Entscheidungen nach § 52 GVG
- b) Jugendrichtersachen (5 Ds und 5 Cs) einschl. Bewährungssachen und zug. AR-Sachen sowie jugendrichterliche Ermahnungen,
- c) Gs-Verfahren und XIV-Verfahren (nur Verfahren nach dem NPOG), aa) die an jedem Montag sowie jedem Freitag mit ungerader Wochenzahl eingehen bzw. eingegangen sind einschließlich der Haftfolgeentscheidungen,
 - bb) in denen RiAG Rieger die erstmalige Bearbeitung übernommen hat (Vertretung, Bereitschaftsdienst),
- d) Die weitere Bearbeitung der im Bereitschaftsdienst zunächst von anderen Richtern (ausgenommen Ri´in AG de Leve, Ri´inAG Knautz und Ri´in Ratering) bearbeiteten Gs-Sachen und Sachen nach dem NPOG
- e) Grundbuchsachen,
- f) Justizverwaltungssachen (insb. Geschäftsverteilung Richter, Homepage, Gerichtsvollzieher, Schiedsleute),

- g) Zurückverwiesene Strafsachen aus dem Dezernat de Leve
- h) Schöffengerichtssachen (6 Ls) -nur Anklagen vor dem erweiterten Schöffengericht- einschl. Bewährungssachen und zug. AR-Sachen,
- i) XIV-Sachen (mit Ausnahme der Verfahren nach dem NPOG), die an einem Montag eingehen (Verlängerungsanträge sowie Maßnahmen nach §§ 21a-c NPsychKG gelten geschäftsverteilungsmäßig als neue Sache)
- j) die weitere Bearbeitung der im Bereitschaftsdienst zunächst von anderen Richtern (ausgenommen RiAG Ratering, Ri'inAG Behrens, Ri'inAG Knautz und Ri'in Neumann) bearbeiteten XIV-Sachen (mit Ausnahme der Verfahren nach dem NPOG)

Name: de Leve Vertreter: Rieger

weiterer Vertreter:

zu a), c) und d): Ratering und Knautz

zu b), e) und f): Knautz

- a) Schöffengerichtssachen (6 Ls) -mit Ausnahme der Anklagen vor dem erweiterten Schöffengericht- einschließlich Bewährungssachen und zug. AR-Sachen hinsichtlich der bis zum 31.01.2019 unter den Endziffern 6-0 eingegangenen Sachen sowie die ab dem 01.02.2019 eingehenden Verfahren mit ungeraden Endziffern
- b) Strafrichtersachen (6 Ds und 6 Cs) einschließlich Bewährungssachen und zug. AR-Sachen mit ungeraden Endziffern
- c) Gs-Sachen und XIV-Sachen (nur Verfahren nach dem NPOG) aa) die an jedem Mittwoch und Freitag mit gerader Wochenzahl eingehen bzw. eingegangen sind bb) in denen Ri´inAG de Leve die erstmalige Bearbeitung übernommen hat (Vertretung, Bereitschaftsdienst)
- d) Zurückverwiesene Strafsachen aus dem Dezernat des RiAG Rieger
- e) Privatklagesachen und richterliche Entscheidungen nach dem Nds. Gesetz über gemeindliche Schiedsämter, betreffend das Schlichtungsverfahren in Strafsachen, mit ungerader Endziffer
- f) Zweiter Richter im erweiterten Schöffengericht

Name: Wupper

Vertreter: zu a)-e) und g): Dr. Sandhaus

zu f): Knautz weitere Vertreter:

zu a)-c) und e) Koch und Neumann

zu d) Rieger zu f) Dr. König zu g) Koch

Sachgebiet

- a) Zivilprozesssachen (C, H) einschl. zugehöriger AR-Sachen mit den Endziffern 3, 4, und 9 sowie Endziffer 7 mit ungerader Vorziffer,
- b) Urkundssachen einschließlich der Wohnungseigentumssachen gemäß § 43 WEG,
- Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Verteilungsverfahren (N, VN, K, AR-Sachen) mit Ausnahme der Verfahren nach der Insolvenzordnung,
- d) Landwirtschaftssachen mit ungerader Endziffer
- e) Nachlasssachen,
- f) Verfahren nach der Insolvenzordnung mit den Buchstaben L-Z
- g) Zwangsvollstreckungssachen (M) mit den Buchstaben A-H Maßgeblich ist der Name des Schuldners

Name: **Neumann**

<u>Vertreter:</u> zu a) Wupper, weiterer Vertreter: Koch und Dr.

Winkelsträter

zu b) und c) Knautz, weiterer Vertreter: Körner

zu d) Behrens, weiterer Vertreter: Rieger zu e) Knautz, weiterer Vertreter Körner

- a) Zivilprozesssachen (C, H) einschl. zugehöriger AR-Sachen mit den Endziffern 0
- b) Bußgeldaschen (OWi)

- c) Erzwingungshaftsachen, auch soweit sie sich gegen Jugendliche und Heranwachsende richten
- d) XIV-Sachen (mit Ausnahme der Verfahren nach dem NPOG), die an einem Freitag eingehen (Verlängerungsanträge sowie Maßnahmen nach §§ 21a-c NPsychKG gelten geschäftsverteilungsmäßig als neue Sache)
- Zurückverwiesene Bußgeldsachen, soweit die Zurückverweisung in eine andere Abteilung des Gerichts erfolgt, aus dem Dezernat der Ri´inAG Knautz

Name: Knautz

Vertreter: zu a): Wupper, weiterer Vertreter Dr. König

zu b)-d): Ratering

weiterer Vertreter: de Leve und Rieger zu e): Rieger, weiterer Vertreter de Leve

Sachgebiet:

- a) Verfahren nach der Insolvenzordnung mit den Buchstaben A-K
- b) -Strafrichtersachen (6 Ds und 6 Cs) einschl. Bewährungssachen und zug. AR-Sachen mit den Endziffern 4, 6 und 8
- Gs-Sachen und XIV-Sachen (nur Verfahren nach dem NPOG), die aa) an einem Dienstag eingehen bb) bei denen die Ri´inAG Knautz die erstmalige Bearbeitung übernommen hat (Vertretung, Bereitschaftsdienst)
- d) Zurückverwiesene Bußgeldsachen, soweit die Zurückverweisung in eine andere Abteilung des Gerichts erfolgt, aus dem Dezernat der Ri'in Kormann und der Ri'in Neumann
- e) Zurückverwiesene Strafsachen aus dem Dezernat des RiAG Ratering und der Ri'in Kormann

Name: Koch
Vertreter: Neumann

weitere Vertreter:

zu a) Wupper und Dr. Winkelsträter zu b) Wupper und Dr. Sandhaus

Sachgebiet:

- Zivilprozesssachen (C, H) einschl. zugehöriger AR-Sachen mit den Endziffern 1 mit gerader Vorziffer, 2 mit ungerader Vorziffer sowie den Endziffern 6 und 8
- Zwangsvollstreckungssachen (M) mit den Buchstaben I-Z
 Maßgeblich ist der Name des Schuldners

Name: **Dr. Sandhaus**

Vertreter: zu a), c), d) und e) Dr. Winkelsträter

zu b) Wupper weitere Vertreter: zu a) und b) Rieger zu c) Wupper und Koch

zu d) Körner

zu e) Neumann und Rieger

Sachgebiet:

- a) Justizverwaltungssachen (insbesondere das Berichtswesen und die Bücherei)
- b) Landwirtschaftssachen mit gerader Endziffer
- c) Zivilprozesssachen (C, H) einschließlich zugehöriger AR-Sachen mit den Endziffern 5 sowie 2 mit gerader Vorziffer
- d) Güterrichtersachen gem. § 278 Abs.5 ZPO in Zivilsachen mit Ausnahme derjenigen aus dem eigenen Dezernat sowie gem. § 36 Abs.1 FamFG in Familiensachen aus dem Dezernat der Ri'inAG Körner
- e) XIV-Sachen (mit Ausnahme der Verfahren nach dem NPOG), die an einem Dienstag eingehen (Verlängerungsanträge sowie Maßnahmen nach §§ 21a-c NPsychKG gelten geschäftsverteilungsmäßig als neue Sache)

Name: Ratering

<u>Vertreter:</u> zu a) –c) und e): Knautz, weitere Vertreter: Rieger und

de Leve

zu d): de Leve, weiterer Vertreter: Rieger

zu f): Koch, weitere Vertreter: Dr. König, Körner und **Behrens**

Sachgebiet:

- Schöffengerichtssachen (6 Ls) –mit Ausnahme der Anklagen vor a) dem erweiterten Schöffengericht- einschl. Bewährungssachen und zug. AR-Sachen hinsichtlich der bis zum 31.01.2019 unter den Endziffern 1-5 eingegangenen Sachen sowie die ab dem 01.02.2019 eingehenden Verfahren mit geraden Endziffern
- Strafrichtersachen (6 Ds und 6 Cs) einschl. Bewährungssachen b) und zug. AR-Sachen mit den Endziffern 0 und 2
- Gs-Sachen und XIV-Sachen (nur Verfahren nach dem NPOG) c) aa) die an jedem Donnerstag eingehen bzw. eingegangen sind bb) in denen RiAG Ratering die erstmalige Bearbeitung übernommen hat (Vertretung, Bereitschaftsdienst). Verlängerungsanträge sowie Maßnahmen nach §§ 21a-c NPsychKG gelten geschäftsverteilungsmäßig als neue Sache.
- Zurückverwiesene Strafsachen aus dem Dezernat der Ri'inAG d) Knautz
- Privatklagesachen und richterliche Entscheidungen nach dem Nds. e) Gesetz über gemeindliche Schiedsämter, betreffend das Schlichtungsverfahren in Strafsachen, mit gerader Endziffer
- f) Betreuungssachen mit den Buchstaben B, E, F, G, I, J, N, Q, T, V und W-Z

III. **Ablehnung**

Die Entscheidung über die Ablehnung einer Richterin/eines Richters des Amtsgerichts wird, soweit die hiesige Zuständigkeit gegeben ist, wie folgt geregelt:

Es entscheidet bei Ablehnung:

Ri'inAG Behrens des RiAG Rieger des Dir'inAG Dr. Winkelsträter RiAG Ratering Ri'in Koch der Ri`inAG Behrens Ri'inAG de Leve

des RiAG Dr.König

Ri`inAG Körner der Ri'inAG Dr. Sandhaus des RiAG Wupper RiAG Dr. König

der Ri'inAG Knautz Dir'inAG Dr. Winkelsträter

der Ri'inAG de Leve Ri'in Neumann der Ri'in Neumann Ri'inAG Knautz der Ri'in Koch Ri'inAG Körner der Ri'inAG Dr. Sandhaus RiAG Rieger RiAG Ratering RiAG Wupper

IV. Weitere Vertretung:

Falls der nach dem Geschäftsverteilungsplan als Vertreter vorgesehene Richter verhindert ist, erfolgt die weitere Vertretung durch die jeweils angegebenen weiteren Vertreter in der angeführten Reihenfolge. Im Übrigen wird der originär zuständige Richter durch den nicht verhinderten und ihm in vorstehender Liste (linke Spalte) nachfolgenden Richter vertreten (weiterer Vertreter). Der letztgenannte Richter wird in diesem Falle durch den erstgenannten Richter vertreten.

V. Wochenend- und Bereitschaftsdienst:

Es besteht keine Veranlassung, einen nächtlichen Bereitschaftsdienst einzurichten. Der Gerichtsbezirk ist ländlich. Bekannte Kriminalitätsschwerpunkte gibt es nicht. Die Anzahl von Verfahren in den vergangenen Jahren, in denen eine richterliche Entscheidung zur Nachtzeit erforderlich gewesen wäre, war äußerst gering. Angesichts dessen besteht kein über den Ausnahmefall hinausgehender Bedarf für einen nächtlichen Bereitschaftsdienst.

Die jeweilige Zuständigkeit für eilbedürftige richterliche Geschäfte außerhalb der normalen Dienstzeiten (Montags bis Donnerstags von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr und Freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) sowie an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen bzw. arbeitsfreien Tagen wie z.B. Heiligabend und Silvester richtet sich nach dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Osnabrück und dem dort beigefügten jeweiligen Bereitschaftsdienstplan.

I. Güterichter:

Zu Güterichtern sind Ri'inAG Körner und Ri'inAG Dr. Sandhaus bestellt.

Die Güterichterin Ri'inAG Dr. Sandhaus führt in Zivilsachen und die Ri'inAG Körner in Familiensachen auch die gemäß §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 1 FamFG an einen Güterichter des hiesigen Gerichts verwiesenen Verfahren anderer Gerichte durch.

Dem streitentscheidenden Richter steht es frei, im Einzelfall an einen übernahmebereiten Güterichter eines anderen Gerichts nach entsprechender Absprache zu verweisen.

Nordhorn, den 30.06.2023 Das Präsidium des Amtsgerichts

gez. Vos gez. Behrens gez. Rieger (Vos) (Behrens) (Rieger)

gez. de Leve gez. Körner (de Leve) (Körner)